

An das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat R B 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail

Kürzel
R 05/2015 Pe/CM

Telefon
030/27876-320

Telefax
030/27876-798

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
12.05.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt bundesweit rund 36.500 Berufsangehörige, die als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen sind. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir an unser Schreiben vom 05.03.2015 zum Eckpunktepapier Ihres Hauses zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte anknüpfen und bedanken uns insoweit für Ihr Schreiben vom 30.04.2015, mit dem Sie uns nunmehr den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte übersandt haben. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte geschaffen werden soll. Insoweit haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 05.03.2015 zum diesbezüglichen Eckpunktepapier Ihres Hauses hervorgehoben, dass mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zur Rentenversicherungspflicht der Rechtsanwälte die Schaffung einer berufsrechtlichen Lösung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte dringend notwendig ist, um den betroffenen Berufsträgern insbesondere hinsichtlich der Frage der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht die gleiche Rechtssicherheit zu bieten, die etwa durch § 58 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bereits heute für den Steuerberaterberuf gilt.

Dies vorausgeschickt sehen wir in einigen Bereichen allerdings noch einen dringenden Änderungsbedarf, damit Syndizi beispielsweise auch bei ihrer Arbeit im Bereich der sozietätsfähigen Berufe als Rechtsanwälte bestellt und zugunsten einer berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können.

1. Sozietätsfähige Berufe in § 46 Abs. 1 BRAO-E (wieder) einbeziehen.

Nach § 46 Abs. 1 BRAO-E sollen Rechtsanwälte ihren Beruf als Angestellte ausschließlich bei solchen Arbeitgebern ausüben dürfen, die selbst als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind. Damit weicht diese Regelung allerdings von Ziff. 2 des Eckpunktepapiers ab, wonach ein Rechtsanwalt den Anwaltsberuf neben der Anstellung bei einem Rechtsanwalt auch bei Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft nach § 59a BRAO ausüben darf.

Die nun vorgenommene Einschränkung erscheint aus unserer Sicht rechtlich bedenklich und nicht praxisgerecht. Sie hätte zur Folge, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe wie beispielsweise Steuerberatern bzw. Steuerberatungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dem Bereich der Syndikusrechtsanwälte zugerechnet und folglich rechtlich in gleicher Weise eingeordnet würde, wie die Tätigkeit für einen nicht berufsrechtlich gebundenen Arbeitgeber. Damit verkennt der Referentenentwurf das in § 59a BRAO berufsrechtlich normierte, besondere Näheverhältnis der sozietätsfähigen Berufe mit der Folge, dass „echte“ Rechtsanwälte, die bei Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern angestellt sind, stets zu Syndikusrechtsanwälten gemacht würden.

Berufsrechtlich erscheint die Gleichstellung eines bei einem sozietätsfähigen Beruf angestellten Rechtsanwalts mit einem Anwalt, der bei einem berufsrechtlich ungebundenen Unternehmen angestellt ist, aber verfehlt. Nach Ansicht des DStV wäre es vielmehr sachgerecht, wenn der bereits vom BSG in seinen Entscheidungen vom 03.04.2014 angedeutete Weg der „Tätigkeit als Rechtsanwalt bei einem nicht dem Standesrecht unterworfenen Arbeitgeber“ (vgl. BSG-Urteil vom 3.4.2014, B 5 RE 13/14 R, Rz. 44) aufgegriffen und die Unterscheidung zwischen Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt bei der berufsrechtlichen Gebundenheit des Arbeitgebers gezogen würde.

Dies entspräche im Übrigen auch der aktuellen Rechtsprechung der Sozialgerichte, wonach bei einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft angestellte Rechtsanwälte ausdrücklich nicht wie ein Syndikusrechtsanwalt tätig sind (vgl. SG München vom 11.12.2014, Az.: S 15 R 1890/14) und die Anwaltstätigkeit nicht im Verhältnis zum Arbeitgeber, sondern für die Mandanten der Gesellschaft besteht (vgl. SG Augsburg vom 22.01.2015, Az.: S 17 R 620/14).

Für eine Einbeziehung der sozietätsfähigen Berufe in den Regelungsbereich des § 46 Abs. 1 BRAO-E spricht auch, dass Steuerberater nach § 57 Abs. 1 StBerG ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben haben. Entsprechendes gilt gemäß § 43 Abs. 1 WPO für Wirtschaftsprüfer bzw. gemäß § 130 Abs. 1 für vereidigte Buchprüfer. Diese Grundsätze gelten nach § 72 Abs. 1 StBerG ebenfalls für Steuerberatungsgesellschaften sowie nach § 56 Abs.1 WPO bzw. § 130 Abs. 2 WPO auch für Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.

Insoweit wird die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten durch die Anstellung bei einem sozietätsfähigen Berufsträger bzw. dessen Berufsgesellschaften in gleicher Weise gewährleistet, wie bei einem Rechtsanwalt bzw. einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft. Auf dieses Näheverhältnis der berufsrechtlich gebundenen Berufe hat das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit mit besonderer Deutlichkeit hingewiesen (BVerfG vom 14.01.2014, Az. 1 BvR 2998/11). Eine Gleichbehandlung ist daher nicht nur zweckmäßig, sondern geboten.

Der DStV schlägt daher in gleicher Weise wie die Bundessteuerberaterkammer vor, § 46 Abs. 1 BRAO-E um Anstellungsverhältnisse bei den sozietätsfähigen Berufen und deren Berufsgesellschaften zu ergänzen und in der Konsequenz insoweit auch diejenigen Rechtsanwälte in den Regelungsbereich einzubeziehen, die bei den diese Berufe vertretenden Berufskammern und –verbänden angestellt sind.

Vor diesem Hintergrund sollte § 46 Abs. 1 BRAO-E wie folgt gefasst werden:

„(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber, die als Rechtsanwälte, rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften, Angehörige der sozietätsfähigen Berufe im Sinne des § 59a oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe tätig sind, oder als Angestellte von Berufskammern und –verbänden der in § 59a genannten Berufe ausüben.“

2. Auf eine gesonderte Berufsbezeichnung für Syndizi verzichten.

Entgegen der ursprünglichen Formulierung in Ziff. 3 des Eckpunktepapiers wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Doppelberufstheorie nicht aufgegeben. Der Gesetzentwurf sieht stattdessen vor, dass ggf. neben der Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nach § 12 BRAO eine gesonderte Zulassung als Syndikus erforderlich und auch eine entsprechende gesonderte Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin“ zu führen ist (vgl. § 46a BRAO-E).

Dies erscheint unseres Erachtens nicht praxismgerecht, da nach außen der Eindruck erweckt wird, es handele sich in diesen Fällen um zwei getrennte Berufe. Wer als Syndikus tätig sein will, sollte daher neben der Zulassung als Rechtsanwalt keine weitere Zulassung benötigen. Auch sollte ihm nicht das Führen der Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ vorgeschrieben werden (vgl. § 46a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO-E). Insoweit sieht beispielsweise auch das Berufsrecht der Steuerberater, auf das in Ziff. 1 des Eckpunktepapiers ausdrücklich Bezug genommen wurde, in § 58 StBerG weder ein gesondertes Zulassungsverfahren noch eine zusätzliche Berufsbezeichnung für Syndikus-Steuerberater vor.

Der DStV regt an, sich hier stärker an den in der Praxis bewährten Regelungen im Berufsrecht der Steuerberater zu orientieren. Zumindest sollte in diesem Zusammenhang für Syndizi, die bereits heute als Rechtsanwalt zugelassen sind, eine Bestandsschutzregelung geschaffen werden, wonach für diese hinsichtlich ihres aktuellen Arbeitgebers eine erneute Zulassung als Syndikus nicht erforderlich ist und ihre Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt im bisherigen Umfang und mit der bisherigen Berufsbezeichnung Rechtsanwalt bestehen bleibt.

3. Von einer Anhörung des Rentenversicherungsträgers absehen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sieht § 46a Abs. 2 BRAO-E vor, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer über die Zulassung als Syndikus nach Anhörung des Rentenversicherungsträgers entscheidet. Diese Regelung ist unseres Erachtens nicht praxismgerecht. Auch hier kann insoweit auf das bewährte Berufsrecht der Steuerberater verwiesen werden, das ein derartiges Verfahren nicht vorsieht. Das berufsrechtliche Zulassungsverfahren und das sozialversicherungsrechtliche Befreiungsverfahren sind von ihrer Zielsetzung unterschiedlich und müssen daher nach unserem Verständnis getrennt voneinander betrachtet werden. Die Prüfungskompetenz des

Rentenversicherungsträgers kann sich nur auf sozialrechtliche Fragen beziehen, die allerdings für die (berufsrechtliche) Zulassungsentscheidung nicht erheblich sind.

Wir schlagen daher vor, dass sich das Zulassungsverfahren am bewährten Modell der Syndikus-Steuerberater gem. § 58 StBerG orientieren sollte. Dort werden die berufsrechtliche Zulassung und die sozialversicherungsrechtliche Befreiung entsprechend getrennt beurteilt.

4. Übermäßige Bürokratieranforderungen vermeiden.

Nach § 46a Abs. 3 BRAO-E muss mit dem Zulassungsantrag eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Unseres Erachtens dürfte es in der Praxis ausreichend sein, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung oder Tätigkeitsbeschreibung ausstellt und die Richtigkeit der Angaben entsprechend eidesstattlich versichert, insbesondere, dass keine darüber hinausgehenden mündlichen und schriftlichen Abreden, auch nicht im Anstellungsvertrag, bestehen.

Eine entsprechende Verfahrensweise hat sich im Berufsrecht der Steuerberater und früher auch der Rechtsanwälte bewährt. Nur in Zweifelsfällen sollte daher die Vorlage des Arbeitsvertrages notwendig sein. In diesen Fällen ist unseres Erachtens die Vorlage einer einfachen Abschrift ausreichend, um den bürokratischen Aufwand etwa durch Einholung einer öffentlichen Beglaubigung möglichst gering zu halten. Wir regen daher an, § 46a Abs. 3 BRAO-E entsprechend anzupassen.

5. Vertrauensschutz für bestehende Befreiungsbescheide stärken.

Nach § 231 Abs. 4b SGB VI-E soll künftig den nach neuem Recht zugelassenen Syndikusrechtsanwälten auf Antrag ein rückwirkendes Recht auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vom Beginn derjenigen Beschäftigung an eingeräumt werden, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird.

Zum Vertrauensschutz für bestehende Befreiungsbescheide hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in ihrem Rundschreiben vom 12.12.2014 ausgeführt, dass Syndizi, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, hierfür auch weiterhin befreit bleiben, soweit kein Wechsel des Arbeitgebers oder keine wesentliche Änderung der Tätigkeit erfolgt ist. In

diesem Sinne hatte auch das BSG einen auf Verfassungsrecht beruhenden Bestandsschutz angenommen (BSG vom 03.04.2014, Az. B 5 RE 13/14 R, Rz. 58). Wir gehen davon aus, dass für alle Betroffenen, die für ihre aktuelle Tätigkeit über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid verfügen, ein entsprechender Bestandsschutz besteht, und zwar selbst dann, wenn sie die neuen gesetzlichen Anforderungen nach § 46 BRAO-E nicht erfüllen.

Um Rechtsunsicherheiten bei den Syndizi zu vermeiden, die für die aktuelle ausgeübte Tätigkeit zwar über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid verfügen, ggf. aber nicht die in § 46 BRAO-E vorgesehenen Voraussetzungen des Syndikusrechtsanwalts erfüllen, regen wir an, in § 231 Abs. 4b SGB VI-E ausdrücklich zu regeln, dass für diese die erteilte Befreiung fortbesteht, auch wenn die Voraussetzungen des Syndikusrechtsanwalts nach § 46 BRAO-E nicht erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund sollte § 231 Abs. 4b SGB IV-E um folgenden Satz 7 ergänzt werden:

„Für Rechtsanwälte, die vor dem 3. April 2014 eine bestandskräftige Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht für ihre ausgeübte Beschäftigung erhalten haben, besteht die erteilte Befreiung für diese Beschäftigung unverändert fort, auch wenn die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO nicht erfüllt sind.“

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Überlegungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Harald Elster